Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Leukose- und Brucelloseüberwachung in Milchproben

Az.: 64-9156-252/1 Vom 21. Juni 1996

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Leukose- und Brucelloseüberwachung in Milchproben vom 11. März 1994 (SächsABL S. 566) wird wie folgt geändert:

Nummer 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Regierungspräsidien teilen jeweils halbjährlich (bis zum 15. Juni und 15. Dezember des Jahres) auf der Basis der Meldungen der Amtstierärzte gemäß Nummer 3 der LUA, Standort Chemnitz, dem LKV und der Sächsischen Tierseuchenkasse die Betriebe mit, die im nächsten halben Jahr nach Nummer 3 im Milch-ELISA zu untersuchen sind."

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 21. Juni 1996

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie Dr. Schwerg Abteilungsleiter